

S A T Z U N G

F Ü R O R T S V E R E I N E

des Blauen Kreuzes in Deutschland e.V. (BKD)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der nicht eingetragene Ortsverein ist eine Gliederung des Blauen Kreuzes in Deutschland e.V. (im folgenden Text "BKD" genannt).
Er führt den Namen:

Blaues Kreuz in Deutschland e.V.
Ortsverein.....

Seine Mitglieder erkennen neben den folgenden Bestimmungen grundsätzlich die Satzung des BKD an.

Zur Bildung eines Ortsvereins des BKD müssen mindestens 7 Mitglieder vorhanden sein. Vereinsgründungen und -auflösungen bedürfen der Zustimmung des BKD-Bundesvorstands.

- 2) Sitz des Ortsvereins ist
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundlage der Vereinsarbeit

Grundlage für die Arbeit ist der Glaube an den lebendigen Gott, seinen Sohn Jesus Christus und den Heiligen Geist nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift. Das Blaue Kreuz in Deutschland versteht sich als Teil der Gemeinde Jesu Christi mit einem besonderen diakonischen Auftrag und weiß sich der Evangelischen Allianz verbunden.

§ 3

Zweck des Vereins

- 1) Das Blaue Kreuz in Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Blauen Kreuzes ist, Suchtgefährdeten, Suchtkranken - vor allem Alkoholabhängigen - und den ihnen nahestehenden Personen umfassend zu helfen. Das Blaue Kreuz ist bestrebt, durch alkoholenhaltige Lebensweise seiner Mitglieder und durch Information dem Mißbrauch des Alkohols und anderer Suchtmittel entgegenzuwirken sowie der Suchtgefährdung vorzubeugen. Mit seinen Veranstaltungen und Einrichtungen bietet es einen alkoholfreien Lebensraum in christlicher Gemeinschaft.
- 3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die geistliche und fachliche Unterweisung und Weiterführung seiner Mitglieder und Freunde,
 - Unterhaltung von Einrichtungen für Suchtgefährdete und -kranke, die der ambulanten oder stationären Beratung, Behandlung und Rehabilitation dienen,

- umfassende Betreuung (Vor- und Nachsorge) für den in Absatz 2 genannten Personenkreis (z.B. Besinnungs-, Therapie- und Ferienwochen),
 - Fachberatung und Kontaktpflege für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter,
 - Herausgabe und Verbreitung von Informations- und Arbeitsmaterial für die Suchtkrankenhilfe,
 - Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Informationsdienste in Krankenhäusern, Gemeinden, Schulen und anderen Einrichtungen),
 - Zusammenarbeit mit fachlichen und öffentlichen Einrichtungen, Verbänden und Kirchen im In- und Ausland.
- 4) Nahestehende Personen im Sinne des Absatz 2 sind Angehörige und sonstige Bezugspersonen, die als Mitbetroffene selbst der Hilfe bedürfen oder deren Einbeziehung für den Erfolg der Therapie und Betreuung (Vor- und Nachsorge) unentbehrlich ist.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eingezahlte Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Das BKD, seine Gliederungen und Einrichtungen, sind als selbständiger Fachverband dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Struktur und Aufgaben des Ortsvereins

Die an einem Ort oder in dessen Nähe wohnenden Mitglieder und Freunde werden in einem Ortsverein zusammengefaßt. Alle Männer-, Frauen-, Kinder-, Jugend-, Gesprächs- und andere Gruppen, Freundeskreise, Chöre usw. sind Untergliederungen des Ortsvereins. Sie unterstehen dem Vereinsvorstand, der ihre Leiter beruft und sich für die rechte Leitung verantwortlich weiß. Der Ortsverein verwirklicht nach seinen Möglichkeiten die satzungsgemäßen Ziele des BKD im örtlichen Bereich.

Besondere Aufgaben sind u.a.:

- Durchführung örtlicher Veranstaltungen,
- Bildung von Untergliederungen und Einrichtungen,
- Beschaffung der dafür notwendigen Räumlichkeiten,
- Gewinnung von Mitgliedern und Mitarbeitern, Freunden und Förderern,
- Bemühung um geistliche und fachliche Unterweisung,
- Zusammenarbeit mit Blaukreuz-Gruppen und -Vereinen im Kreis- und Landesverband
- Förderung und Mithilfe bei Veranstaltungen des BKD und bei sonstigen Aktivitäten im In- und Ausland,
- Zusammenarbeit mit den beauftragten Mitarbeitern der BKD-Einrichtungen,
- Mitarbeit in der Schriftenverbreitung des Blauen Kreuzes.
- Jeder Ortsverein ist verpflichtet, das vom BKD herausgegebene Monatsblatt "Blaues Kreuz" zu beziehen und es allen Mitgliedern und Freunden anzubieten.

§ 5 Enthaltsamkeitsverpflichtung

- 1) Als bewährte Hilfe zur Befreiung, Bewahrung und alkoholfreien Lebensweise wird Suchtgefährdeten, Suchtmittelabhängigen und ihren Angehörigen eine schriftliche Enthaltsamkeitsverpflichtung angeboten.
- 2) Allen Angehörigen des Blauen Kreuzes gilt die Enthaltsamkeitsverpflichtung darüber hinaus als Zeichen der Solidarität und Verbundenheit. Sie ist darum auch Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- 3) Die schriftliche Enthaltsamkeitsverpflichtung lautet:

"Ich verpflichte mich, mit Gottes Hilfe mich aller alkoholischen Getränke zu enthalten.

Dauer der Verpflichtung: vom bis"

Die Verpflichtung kann ggf. auch auf andere Suchtmittel ausgedehnt werden. Abendmahlsgenuß und ärztliche Vorschrift sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Es wird aber empfohlen, an alkoholfreien Abendmahlsfeiern teilzunehmen und um Verordnung alkoholfreier und nichtsuchtbildender Medikamente zu bitten.

- 4) Die Verpflichtungsdauer wird den persönlichen Verhältnissen angepaßt, sollte jedoch erstmals 3 Monate nicht überschreiten.

§ 6 Mitgliedschaft im Blauen Kreuz

- 1) Mitglied in einem Ortsverein kann werden, wer ...
 - ... sich zu Jesus Christus als seinem Herrn bekennt und bestrebt ist, nach Gottes Willen zu leben, und
 - ... mindestens 1 Jahr ununterbrochen alkoholenthaltsam gelebt hat und sich für die Dauer der Mitgliedschaft zur Alkoholenthaltsamkeit schriftlich verpflichtet (siehe § 5) und
 - ... die Satzung des BKD und des Ortsvereins anerkennt und
 - ... bereit ist, die Blaukreuz-Arbeit zu fördern, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und den festgelegten Beitrag zu zahlen, und
 - ... das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 3) Die Aufnahme geschieht durch den örtlichen Vorstand.
- 4) Mitglieder haben Wahlrecht innerhalb des Ortsvereins.
- 5) Die Mitglieder haben das Recht, das geschützte Abzeichen des BKD (blaues Kreuz auf weißem Grund) zu tragen.

- 6) Mitglied kann in der Regel nicht sein, wer in der Herstellung, im Verkauf oder im Ausschank alkoholischer Getränke tätig ist. Im Zweifelsfall entscheidet der örtliche Vorstand.
- 7) Wird die Enthaltensamkeitsverpflichtung gebrochen, ruht die Mitgliedschaft. Während dieser Zeit besteht kein Wahlrecht, und das Mitgliedsabzeichen darf nicht getragen werden. Der örtliche Vorstand kann 6 Monate nach Neuverpflichtung die Mitgliedschaft wieder zuerkennen.
- 8) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem örtlichen Vorstand.
- 9) Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Sache des Blauen Kreuzes schädigen, können durch den örtlichen Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Berufung an den BKD-Bundesausschuss ist möglich.
- 10) Durch die Mitgliedschaft im Ortsverein besteht gleichzeitig eine Mitgliedschaft im BKD.

§ 7

Freunde des Blauen Kreuzes

Als Freunde des Blauen Kreuzes in Deutschland gelten alle Nichtmitglieder, die sich an der Blaukreuz-Arbeit beteiligen oder diese fördern. Eine Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht nicht.

§ 8

Vorstand des Ortsvereins

Die Verantwortung für den Ortsverein trägt ein Vorstand, der im allgemeinen aus

dem Vereinsvorsitzenden,
dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
dem Schriftführer und
dem Kassenführer

besteht, ohne daß die Mitgliederversammlung gebunden ist an die Zahl, die Aufgabenverteilung und die Bezeichnung der Vorstandsämter. Die Verteilung der Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluß, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Soweit erforderlich, sind entsprechende Vollmachten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erteilen.

Der Vorstand hat die Aufgabe, in regelmäßigen Zusammenkünften alle Fragen des Vereins und seiner Untergliederungen gemeinsam zu beraten und notwendige Entschlüsse zu fassen. Er ist gegenüber den eigenen Vereinsmitgliedern und den Organen des BKD für eine geordnete Geschäftsführung verantwortlich.

Zu seinen besonderen Aufgaben gehören (neben den in § 3 genannten):

- 1) Veranlassung einer fortlaufenden und regelmäßigen Führung von Kassenbüchern über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der zum Verein gehörenden Untergliederungen einschließlich der dazugehörigen Unterlagen. Eine Prüfung der Bücher, Belege und Kassenbestände soll jährlich mindestens einmal durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer erfolgen.
- 2) Einrichtung von Sonderkonten mit entsprechenden Hinweisen oder Zusätzen, aus denen deutlich hervorgeht, daß es sich um Vereinsgelder handelt.
- 3) Ausstellen von Spendenbescheinigungen und vorschriftsmäßigen Formularen. Spenden und Vereinsbeiträge müssen in den Kassenbüchern namentlich erfaßt und jederzeit nachprüfbar sein.
- 4) Erstellung einer Jahresabrechnung über Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Kalenderjahr bis zur folgenden Jahreshauptversammlung der Mitglieder.
- 5) Einberufung und Durchführung einer Jahreshauptversammlung der zum Verein gehörenden Mitglieder.
- 6) Satzungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Einnahmen. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, den festgesetzten Bundesbeitrag abzuführen. Er sollte darüber hinaus bestrebt sein, dem Werk und seinen Einrichtungen zur Durchführung der vielschichtigen Aufgaben und Arbeitszweige finanzielle und wirtschaftliche Hilfen zu geben.
- 7) Aufnahme von Mitgliedern in den Ortsverein durch Mehrheitsbeschluß des Vereinsvorstands. Wenn nötig, entscheidet im Zweifelsfall das BKD.
- 8) Entgegennahme von Austrittserklärungen.
- 9) Aktivierung der Mitglieder und Freunde zur Mitarbeit.
- 10) Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des Blauen Kreuzes auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.
- 11) Weitergabe der überörtlichen Blaukreuz-Informationen an den Verein.
- 12) Termingerechte Bekanntgabe notwendiger Angaben an die Bundesgeschäftsstelle.
- 13) Vertretung des Blauen Kreuzes auf Ortsebene.

§ 9

Mitgliederversammlung des Ortsvereins

- 1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet durch alle dem Ortsverein angehörenden Mitglieder. Beauftragte des BKD können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliederversammlungen können bei Notwendigkeit jederzeit durchgeführt werden.

Jahreshauptversammlungen der Mitglieder müssen einmal jährlich stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind kurzfristig einzuberufen, wenn

- a) eine besondere Notlage oder sonst ein dringender Anlaß vorliegt, der den ganzen Verein betrifft,
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt,
 - c) der Bundesvorstand des BKD dies aus bestimmten Gründen beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit soll innerhalb acht Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung, bevor der Vorsitzende entscheidet. In besonderen Fällen kann eine Beschlußfassung auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn keine Gegenstimme abgegeben wird.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von zwei Mitgliedern, darunter dem Protokollführer, zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.

- 4) Die Jahreshauptversammlung beschließt u. a. über:
- a) Jahresbericht des Vorstands,
 - b) Abnahme der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) Ergänzungswahlen des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - f) wichtige Vereinsangelegenheiten.

§ 10 Wahlen

- 1) Die Wahl des Ortsvereinsvorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgt für drei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus; sie bleiben jedoch bis zur Ersatzwahl im Amt. Die Reihenfolge des Ausscheidens geschieht erstmals durch Los. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgen.
- 3) Der Vorsitzende wird von den Vorstandsmitgliedern oder von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis des Vorstands gewählt.

- 4) Die Form der Wahl wird durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestimmt - mit Ausnahme einer geheimen Wahl, deren Durchführung schon von einem Mitglied gefordert werden kann.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 11

Sonderbestimmungen

Nur mit Zustimmung des BKD können, soweit dies nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz festgelegt ist, durchgeführt werden:

- 1) Anschluß an Gruppen und Verbände, die nicht zum BKD gehören,
- 2) Anstellung von Berufsarbeitern,
- 3) Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- 4) Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

2) bis 4) sind als Rechtsgeschäfte nur in Abstimmung mit dem BKD als juristische Person möglich.

§ 12

Auflösung

- 1) Ein Ortsverein kann nur durch den BKD-Bundesvorstand aufgelöst werden, wenn
 - a) die Mindestgrenze von fünf Mitgliedern unterschritten wird,
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen festgestellt werden, ohne daß die Möglichkeit einer Bereinigung besteht.

Berufung an die Bundesversammlung ist möglich.

Zur Auflösung eines Ortsvereins bedarf es einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zustimmung des BKD-Bundesvorstands ist erforderlich.

- 2) Ein Ortsverein kann nur mit Zustimmung der Bundesversammlung ausgeschlossen werden.
- 3) Kein Mitglied hat einen Anspruch auf das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

Blaue Kreuz in Deutschland e.V.
Freiligrathstraße 27
5600 Wuppertal 2,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ein Beauftragter des Geschäftsführenden Vorstands des BKD nimmt die Abwicklung der Ortsvereinsgeschäfte vor. Ihm sind alle Vereinsunterlagen auszuhändigen.

Diese vorliegende Satzungsneufassung wurde von der Bundesversammlung des BKD am beschlossen. Alle früheren Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Der Geschäftsführende Vorstand:

Bundsvorsitzender:

Pfr. Leonhard Roth

1. stellvertretender Vorsitzender:

2. stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Klaus Richter

Erich Kurz

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal erfolgte am